

Schleswig-Holstein

Der echte Norden

Landesjugendamt
Heimberatung/ Heimaufsicht



Schleswig-Holstein
Ministerium für Soziales,
Gesundheit, Wissenschaft
und Gleichstellung

Besondere Vorkommnisse in Kindertageseinrichtungen



Besondere Vorkommnisse gemäß § 47 S.1 Nr. 2 SGB VIII

Gemäß Bundeskinderschutzgesetz sind alle **Träger** von Kindertageseinrichtungen verpflichtet, der zuständigen Behörde unverzüglich Ereignisse und Entwicklungen anzuzeigen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder in den Einrichtungen zu beeinträchtigen.

Besondere Vorkommnisse gemäß § 47 S.1 Nr. 2 SGB VIII

Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen, werden als „**Besondere Vorkommnisse**“(BV) bezeichnet.

Für Kindertageseinrichtungen in den kreisfreien Städten ist die o. a. „zuständige Behörde“ das Schleswig-Holsteinische Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung.

Für Kindertageseinrichtungen in den Kreisen sind die dortigen Heimaufsichten zuständig.

Besondere Vorkommnisse gemäß § 47 S.1 Nr.2 SGB VIII

Die weitere fachliche Bearbeitung der gemeldeten BV erfolgt im Referat 30 durch die Heimberatung/ Heimaufsicht des Landesjugendamtes.

Die Meldung eines BV hat **unverzüglich**, d.h. ohne schuldhafte Verzögerung zu erfolgen.

Das zwischen den Trägern und dem zuständigen Jugendamt vereinbarte Verfahren zu § 8a SGB VIII bleibt von der Sofortmeldung eines BV unberührt. Gleiches gilt für weitere Meldepflichten, z.B. an das Gesundheitsamt (Infektionsschutzgesetz)

Besondere Vorkommnisse gemäß § 47 S.1 Nr. 2 SGB VIII

Einordnung eines Besonderen Vorkommnisses:

Ereignisse oder Entwicklungen im Sinn des § 47 S.1 Nr.2 SGB VIII sind nicht alltägliche Vorkommnisse in Einrichtungen, welche unmittelbar oder mittelbar weitreichende Folgen haben können für

- die betreuten **Kinder**
- die **Mitarbeiter/-innen** der Einrichtung
- den Betrieb der **Einrichtung**
- oder bei denen ein **öffentliches Interesse** (Medien) absehbar ist.

Landesjugendamt – Heimaufsicht/Heimberatung
**Schutz von Kindern in
Kindertageseinrichtungen**

Besondere Vorkommnisse gemäß § 47 S.1 Nr. 2 SGB VIII

Meldepflichtige Ereignisse bzw. Entwicklungen:

- Suizidversuch von Personal bzw. Todesfall von Personal oder Kind
- begründeter Verdacht einer strafbaren Handlung von Personal
- sowie deren rechtskräftige Verurteilung einer Straftat
- erhebliche Straftaten, sexuelle und/ oder gewaltsame Übergriffe von Personal
- Rauschmittelgenuss/ -abhängigkeit von Personal
- Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz (harte Drogen)
- wirtschaftliche Schwierigkeiten der Einrichtung
- andauernde arbeitsrechtliche Auseinandersetzungen oder Personalkonflikte
- Fristlose Entlassung von Personal

Landesjugendamt – Heimaufsicht/Heimberatung
**Schutz von Kindern in
Kindertageseinrichtungen**

Besondere Vorkommnisse gemäß § 47 S.1 Nr. 2 SGB VIII

Meldepflichtige Ereignisse bzw. Entwicklungen:

- Verletzung der Aufsichtspflicht
- grob unpädagogisches Verhalten
- unzulässige Strafmaßnahmen
- herabwürdigender Erziehungsstil
- Verletzung der Grundrechte/ Diskriminierungen
- schwere Unfälle
- Negativpresse
- erhebliche Schadenfälle innerhalb der Einrichtung z.B. durch Feuer oder Wasser

Besondere Vorkommnisse gemäß § 47 S.1 Nr. 2 SGB VIII

27.06.05 15:17 Visits: 2959 

Tirol: 14 Kindergarten-Kinder missbrauchten sich gegenseitig

Ein ungewöhnliches Ereignis wird aus einem Kindergarten im Tiroler Ort Außerfern berichtet. Dort haben sich während den Kaffeepausen der Erzieherin 14 Kinder im Alter von vier bis fünf Jahren mit mehr als nur "Doktorspielen" beschäftigt.

Wie aus einem Gespräch einer Kinderpsychologin im ORF hervorging, nahmen einige der Kinder auch die Geschlechtsteile anderer in den Mund. Dieses Verhalten sei von einem der Kinder erzwungen worden, ergab sich aus dem Interview.

Immer wenn die Kindergärtnerin Pause machte, lief eine Art Massenorgie ab. Auf dem WC oder in einer Kuschecke wurden die Sexspiele veranstaltet. Diese Aktionen haben angeblich jahrelang stattgefunden. Die Erzieherin wurde gekündigt.

 Quelle: oesterreich.orf.at

Besondere Vorkommnisse gemäß § 47 S.1 Nr. 2 SGB VIII

Weitere Meldepflichtige Ereignisse bzw. Entwicklungen:

- meldepflichtige Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz
- gewichtige Anhaltspunkte für die Zugehörigkeit von Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter zu einer Sekte
- Geiselnahme, Entführungsversuche, Kindesentzug
- Verletzungen des Annäherungsverbots
- Amok
- bevorstehende Schließung der Einrichtung



Besondere Vorkommnisse gemäß § 47 S.1 Nr. 2 SGB VIII

Wenn Sie in Ihrer Kindertageseinrichtung besondere Vorkommnisse oder Entwicklungen feststellen oder sich ein Vorfall ereignet hat, der nach sofortiger und sorgfältiger Einschätzung geeignet ist, das Wohl der der sich dort aufhaltender Kinder zu beeinträchtigen, ist die Heimaufsicht nach § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII **unverzüglich** und gleichzeitig telefonisch und **schriftlich** zu informieren.

In Zweifelsfällen fragen Sie bei der Heimaufsicht nach!

Besondere Vorkommnisse gemäß § 47 S.1 Nr. 2 SGB VIII

Der Bericht sollte folgende Informationen enthalten:

- 1. Erstmeldung** (per Telefon, Fax oder – datenschutzrechtlich gesicherte - E-Mail)
 - Was ist vorgefallen?
 - Wann?
 - Wo?
 - Wer war beteiligt?
 - Welche Sofortmaßnahmen wurden eingeleitet (Abwehr von Gefahren)?

Besondere Vorkommnisse gemäß § 47 S.1 Nr. 2 SGB VIII

2. Stellungnahme (zeitnah, ausführlich, schriftlich)

- Vorgeschichte
- Personal (Namen und berufliche Qualifikation)
 - laut Dienstplan
 - tatsächlich anwesend
 - am Vorfall beteiligt
- Weitere am Vorfall Beteiligte oder Beobachter
- Maßnahmen, die das Personal sofort ergriffen hat
- Andere mit der Bearbeitung befasste Institutionen

Besondere Vorkommnisse gemäß § 47 S.1 Nr. 2 SGB VIII

2. Stellungnahme (Fortsetzung)

- Information des Trägers und der Sorgeberechtigten
- Erforderliche ärztliche Untersuchungen bzw. Behandlungen
- Pädagogische und ggf. therapeutische Aufarbeitung des Ereignisses mit den Kindern

Besondere Vorkommnisse gemäß § 47 S.1 Nr. 2 SGB VIII

3. Weitere gezielte Verfahrensschritte (Träger und Personal):

- Maßnahmen, die der Träger unmittelbar nach Kenntnisnahme ergriffen hat und noch ergreifen wird
- Überlegungen zur Prävention: konzeptionelle und/ oder strukturelle Änderungen
- Notwendigkeit einer strafrechtlichen Prüfung bzw. Anzeige
- Arbeits- und dienstrechtliche Maßnahmen

Besondere Vorkommnisse gemäß § 47 S.1 Nr. 2 SGB VIII

- Der gemeldete Sachverhalt wird mit dem Träger und der Leitung der Kindertagesstätte ggf. unter Einbeziehung der trägerspezifischen Fachberatung und dem zuständigen Fachbereich des örtlichen Jugendamtes geklärt.
- Die Hintergründe bzw. Ursachen werden aufgearbeitet. Bei Beanstandungen oder Beratungsbedarf gibt die Heimaufsicht Empfehlungen zur Verbesserung der Situation oder Mängelbeseitigung.

Besondere Vorkommnisse gemäß § 47 S.1 Nr. 2 SGB VIII

- Sofern zur Sicherung des Kindeswohls Auflagen, Weisungen oder andere Konsequenzen bzgl. der **Betriebserlaubnis** erforderlich sind, wird ein entsprechendes Verfahren anlassbezogen eingeleitet und der Träger erhält hierüber einen Bescheid.

Besondere Vorkommnisse gemäß § 47 S.1 Nr. 2 SGB VIII

- Bestehen Unklarheiten im Zusammenhang mit einem Ereignis oder einer Entwicklung, stehen Ihnen die Mitarbeiter/-innen der Heimaufsicht zur Klärung und Reflektion und darüber hinaus zur gemeinsamen Entwicklung von fachlichen Handlungsleitlinien und Strategien zur Sicherung des Kindeswohls beratend zur Verfügung.

Besondere Vorkommnisse gemäß § 47 S.1 Nr. 2 SGB VIII

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Landesjugendamt – Heimaufsicht/Heimberatung

Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen

Quellen:

Abel, K., In: Gernert, W (Hg.): Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und sonstigen Wohnformen, Praxis der Jugendhilfe, Stuttgart u.a. 1995

Arbeitskreis Nordhessen Soziale Dienste/ Erziehungshilfen: Formen der Kindeswohlgefährdung, Arbeitspapier, o. J
Empfehlungen zu den Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechten junger Menschen in Einrichtungen, Grundrechte und Heimerziehung, beschlossen vom LJHA am 10.11.2000 Hessisches Sozialministerium, Wiesbaden 2001

LVR- Landesjugendamt: Arbeitshilfen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen 12/ 2008

Pohl, H. Hessisches Sozialministerium, Schreiben vom 15.01.2003 an alle Träger der Jugendhilfeeinrichtungen in Hessen, Wiesbaden, 2003

Richtlinien für Kinder- und Jugendheime in Hessen, beschlossen v. LWA 1982

Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 13: Leitfaden zur Meldung besonderer Vorkommnisse entsprechend der Betriebserlaubnis nach § 45 Abs.2 SGB VIII für Kinder und Jugendliche in stationären und teilstationären Einrichtungen in Oberbayern 12/ 2008

Schellhorn, W. (Hg.): SGB VIII/ KJHG, Aches Buch Kinder und Jugendhilfe, Ein Kommentar für Ausbildung, Praxis, Rechtsprechung und Wissenschaft, Neuwied 2000, 2. Auflage.

Wiesner/ Mörsberger/ Oberloskamp/ Struck: SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe, München 2000, 2. Auflage

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Freistaat Thüringen, Dr. R. Deppe, Schreiben vom 19.06.2014 an alle Träger der Kindertageseinrichtungen im Freistaat Thüringen, Erfurt, 2014